



Satzung

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Gegenstand des Vereins	2
2.1 Zweck	2
2.2 Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 4 Geschäftsjahr und Dauer des Vereins	4
§ 5 Mitgliedschaft im Verein	4
5.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	4
5.2 Rechte der Mitglieder	5
5.3 Pflichten der Mitglieder	5
5.4 Beantragung und Beginn der Mitgliedschaft	5
5.5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
5.6 Organisationen mit beobachtendem Status	6
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Die Vertretendenversammlung	7
7.1 Stellung und Durchführung der Vertretendenversammlung	7
7.2 Aufgaben der Vertretendenversammlung	8
7.3 Beschlussfassung der Vertretendenversammlung	8
§ 8 Der Vorstand	9
8.1 Zusammensetzung und Vertretungsberechtigung	9
8.2 Wahl des Vorstandes	9
8.3 Kooptierung	10
8.4 Vergütung	10
§ 9 Geschäftsführung des Vereins	10
§ 10 Finanzen des Vereins	10
§ 11 Auflösung des Vereins	10
§ 12 Schlussbestimmungen	11
§ 13 In Kraft treten	11

Präambel

Im Stadtjugendring Dresden e.V. haben sich Kinder- und Jugendverbände, -vertretungen, -einrichtungen und -initiativen (nachfolgend Kinder- und Jugendorganisationen genannt) zusammengeschlossen, um bei Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammenzuarbeiten, ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die Belange der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zu fördern und dem Wohle der Kinder und Jugendlichen der Stadt Dresden zu dienen. Grundlage der Zusammenarbeit im Stadtjugendring Dresden e.V. ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder, unabhängig von deren politischen, religiösen, weltanschaulichen, geschlechtlichen und ethnischen Unterschieden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Stadtjugendring Dresden e.V.“.
Als Kürzel trägt er die Bezeichnung SJR DD.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Gegenstand des Vereins

2.1 Zweck

- (1) Der SJR DD richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtgebiet Dresden aus. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Vertretungskörperschaften und Behörden.
- (2) Der SJR DD vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft und äußert sich dazu öffentlichkeitswirksam.
- (3) Der SJR DD fördert durch seine interne Vernetzung den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, um bei der Entwicklung kommunaler und freier Strukturen in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit mitzuwirken.
- (4) Der SJR DD setzt sich für eine Befähigung von jungen Menschen zum kritischen Denken und Handeln auf der Grundlage der realen gesellschaftlichen Verhältnisse sowie für eine Demokratisierung aller gesellschaftlicher Bereiche ein. Der SJR DD stellt sich entschieden gegen rassistische, diskriminierende, extremistische sowie totalitäre Ansichten und versucht mit allen demokratischen Mitteln und Kräften gegen diese Tendenzen zu wirken.

2.2 Aufgaben

Zur Verwirklichung des vorstehend genannten Vereinszwecks nimmt der SJR DD insbesondere nachfolgend genannte Aufgaben wahr:

- a) Förderung junger Menschen hinsichtlich ihres verantwortlichen und selbstständigen Handelns sowie ihres demokratischen und sozialen Verhaltens
- b) Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft
- c) Einsatz für den Erhalt der natürlichen Umwelt
- d) Vertretung der Interessen und Rechte junger Menschen gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden u. a., das heißt auch, auf die kommunale Kinder- und Jugendpolitik Einfluss zu nehmen
- e) Förderung der direkten Beteiligung junger Menschen an jugendpolitischen Entwicklungen und Entscheidungen
- f) aktive Beteiligung an der Jugendhilfeplanung
- g) Mitgestaltung des Aufbaus von interkulturellen und internationalen Beziehungen
- h) Gewährleistung und Anregung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedern
- i) inhaltliche, wirtschaftliche und organisatorische Beratung und Betreuung von Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit
- j) Zusammenarbeit mit anderen Jugendringen
- k) Entlastung der Mitglieder von Gremienarbeit durch gemeinsame Sitze und Stimmen in denselben
- l) Betreibung von eigenen Angeboten und Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der SJR DD begünstigt keine Personen oder Organisationen durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Vergütungen an Mitglieder sind nur statthaft, soweit sie durch entsprechende marktübliche Gegenleistungen begründet wurden.

- (5) Die Mitglieder des Vereins haben bei einem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

5.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Kinder- und Jugendorganisation werden, die eine selbstständige Arbeit im Sinne des SGB VIII leistet und deren Satzungen / Ordnungen / Programme und praktische Arbeit der Zielrichtung des Vereins entsprechen. Landes- oder bundesweite Kinder- und Jugendorganisationen müssen durch eigene Satzungen / Ordnungen / Programme deutlich eine eigenständige Dresdner Struktur aufweisen.
- (2) Ist eine Kinder- und Jugendorganisation Teilorganisation eines Dachverbandes, der bereits stimmberechtigtes Mitglied im SJR DD ist, so übernimmt der Dachverband die Interessenvertretung der Teilorganisation. Eine Mitgliedschaft ist dann ausgeschlossen.
- (3) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Organisationen, die in Aufgabenstellung und Tätigkeit durch Satzung / Ordnung / Programm, einen Grundsatzbeschluss, organisatorische oder andere dauerhafte Festlegungen parteipolitisch gebunden sind.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist, dass die antragstellende Organisation
- a) die Satzung des SJR DD anerkennt und zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern im Sinne des § 2 bereit ist;
 - b) Träger der freien Jugendhilfe ist oder nach Satzung / Ordnung / Programm und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit im wesentlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahrnimmt;
 - c) seit mindestens einem Jahr kontinuierlich im Bereich der Jugendhilfe tätig ist;
 - d) mindestens 15 junge Menschen bei ihrer Arbeit regelmäßig erreicht;
 - e) eine.n feste.n Ansprechpartner.in und ihre bzw. seine Vertretung benennt;
 - f) nach Satzung / Ordnung / Programm und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit die Aufgaben des SJR DD mitträgt und unterstützt.

Darüber hinaus muss die antragstellende Organisation wegen der mit der Aufnahme in den SJR DD verbundenen öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auch die dafür geforderten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

(5) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

5.2 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) zur Mitwirkung in den Gremien des SJR DD, dessen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen;
- b) auf fachlich-inhaltliche sowie verwaltungstechnische Unterstützung und Beratung durch den SJR DD;
- c) auf angebotene Vergünstigungen des SJR DD,
- d) auf den Bezug von Mitteilungen, die der SJR DD herausgibt;
- e) zum Besuch von Veranstaltungen des SJR DD.

5.3 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) zur Mitwirkung im Sinne dieser Satzung
- b) zur Teilnahme an den Vertretendenversammlungen.

5.4 Beantragung und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des SJR DD zu richten und enthält folgende Anlagen:
 - Satzung, Ordnung oder Programm inkl. Organigramm,
 - Anschriftenverzeichnis der Verantwortlichen oder / und der Geschäftsstelle,
 - Arbeitsbericht und Perspektiven der Arbeit,
 - schriftliche Erklärung über die vorbehaltlose Anerkennung der Satzung des SJR DD.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Vertretendenversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt (einfache 2/3 Mehrheit). Mit Annahme des Antrags gilt die Mitgliedschaft.

5.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch

- a) Austritt

Der Austritt ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.

b) Auflösung

c) Ausschluss

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand gestellt oder durch den Vorstand selbst nach einstimmiger Entscheidung bei der Vertretendenversammlung beantragt werden, wenn

- ein schuldhafter und schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt,
- ein Mitglied sich länger als ein Jahr nicht an den Gremien des SJR DD beteiligt,
- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind,
- ein Zahlungsverzug gegenüber dem SJR DD von mehr als 6 Monaten besteht.

Über den Ausschluss entscheidet die Vertretendenversammlung mit einfacher 2/3 Mehrheit. Die Vertretenden des Mitglieds sind anzuhören, haben aber bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Eine Wiederaufnahme kann frühestens nach einem Jahr erfolgen.

5.6 Organisationen mit beobachtendem Status

- (1) Organisationen mit beobachtendem Status sind Organisationen, die die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht erfüllen. Sie sind Organisationen des kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens, die die Zwecke des SJR DD ideell, finanziell oder mit anderen Mitteln uneigennützig fördern und die Satzung des SJR DD anerkennen.
- (2) Für gemeinnützige Organisationen mit beobachtendem Status gelten die Regelungen §5.2 bis 5.5 sinngemäß, für andere Organisationen gelten § 5.2 b) und c) nicht.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Vertretendenversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 Die Vertretendenversammlung

7.1 Stellung und Durchführung der Vertretendenversammlung

- (1) Die Vertretendenversammlung ist das höchste Organ des SJR DD.
- (2) Die Vertretendenversammlung besteht aus:
 - bis zu zwei Vertretenden je Mitglied mit Stimmrecht,
 - dem Vorstand mit Stimmrecht sowie
 - bis zu zwei Vertretenden je Organisation mit beobachtendem Status ohne Stimmrecht und
 - der Geschäftsführung ohne Stimmrecht.

Alle vorgenannten Personen haben Rede- und Antragsrecht. Zur Vertretendenversammlung können zudem vom Vorstand Gäste mit Rederecht eingeladen werden.

- (3) Die Vertretendenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Vertretenden kann mit Beschluss der Vertretendenversammlung die Öffentlichkeit für die Dauer der Sitzung bzw. zeitweilig ausgeschlossen werden, soweit berechnigte Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen bestehen. Über die in nicht öffentlichen Sitzungen behandelten Themen ist Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die ordentliche Vertretendenversammlung findet mindestens einmal im Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Die Zwei - Wochen - Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt mit ordnungsgemäßigem Absenden als zugegangen.
- (5) Mit der Einberufung sind die Tagesordnung und gestellte Anträge bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung und andere Anträge seitens der Mitglieder sind bis vier Wochen vor der Vertretendenversammlung beim Vorstand in Textform und begründet einzureichen. Anträge zur Tagesordnung können alternativ auch als Eilanträge in der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Vertretendenversammlung.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vertretendenversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Vertretendenversammlung gelten die Vorgaben der ordentlichen Vertretendenversammlung.
- (7) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand vorsehen, dass die Vertretendenversammlung ohne Anwesenheit der Sitzungsteilnehmenden am Versammlungsort einberufen wird und die Vertretenden ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die virtuelle Versammlung findet dann in einem passwortgesicherten Online-Raum statt.

- (8) Die Kosten der Vertretendenversammlung trägt der SJR DD.
- (9) Der Vorstand übernimmt die Versammlungsleitung. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll angefertigt wird, in welchem Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der.m Protokollführenden zu unterzeichnen. Es ist innerhalb von 10 Arbeitstagen in Textform zu versenden. Werden bis 15 Arbeitstage nach Versand keine Ergänzungen oder Änderungen seitens der Mitglieder gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt, gilt das Protokoll als beschlossen.
- (10) Die Vertretendenversammlung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

7.2 Aufgaben der Vertretendenversammlung

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder
- c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, Stellungnahmen, Berichte und Vorlagen
- d) Beschlussfassung zur Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung sowie Auflösung des SJR DD
- e) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans und Jahresabschlusses
- f) Beratung und Beschlussfassung von Grundlagen, jugendpolitischen Themen und Vorgängen sowie Schwerpunkten der inhaltlichen Arbeit
- g) Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge
- h) Wahl einer Revisionskommission, welche nicht dem Vorstand angehört.

7.3 Beschlussfassung der Vertretendenversammlung

- (1) Die Vertretendenversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Abstimmungen in der Vertretendenversammlung erfolgen offen. Geheim sind Abstimmungen dann, wenn dies von mindestens einer.m Vertretenden gefordert wird. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn alle Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine anders lautende Regelung vorsieht.
- (4) Satzungs- und Ordnungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt (absolute 2/3 Mehrheit).

- (5) Sollte eine Vertretendenversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von vier Wochen nach dieser eine erneute Vertretendenversammlung einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Zusammensetzung und Vertretungsberechtigung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der.m Ersten Vorsitzenden,
 - b) der.m Zweiten Vorsitzenden,
 - c) der.m Schatzmeister.in,
 - d) bis zu zwei Beisitzer.innen.
- (2) Der Verein kann nur durch zwei Vorstände von a) bis c) gemeinsam vertreten werden. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

8.2 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Personen für die Ämter des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Es ist in folgender Reihenfolge zu wählen:
1. Erste.r Vorsitzende.r
 2. Zweite.r Vorsitzende.r
 3. Schatzmeister.in
 4. Beisitzer.innen.
- (2) In das Amt gewählt ist die- oder derjenige, die bzw. der im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält. Bei der Wahl der Beisitzer.innen gilt die einfache Mehrheit; wenn kein.e Kandidat.in oder stimmberechtigte Person widerspricht, können sie im Block gewählt werden.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Person ist eine Nachwahl auf der nächsten Vertretendenversammlung vorzunehmen. Für die Funktion der Beisitzer.innen ist dies nicht zwingend.
- (4) Eine vorzeitige Neuwahl muss erfolgen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.

8.3 Kooptierung

Der Vorstand kann höchstens für die Dauer seiner Amtszeit bis zu zwei Personen als nicht stimmberechtigte Beisitzer:innen kooptieren. Über eine Kooptierung ist die Vertretendenversammlung zu informieren.

8.4 Vergütung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und Kooptierte können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Vergütung (Ehrenamtszuschuss) erhalten. Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Vereins

- (1) Die Geschäftsführung des Vereines obliegt dem Vorstand.
- (2) Durch Beschluss ist eine hauptamtliche Geschäftsführung einzusetzen, die bevollmächtigt wird, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und als Vorgesetzte der Vereinsmitarbeitenden zu handeln. Näheres regeln die Geschäftsordnung des Vorstandes, die Finanzordnung und der Anstellungsvertrag.
- (3) Über die Einsetzung einer Geschäftsführung ist die Vertretendenversammlung zu informieren.

§ 10 Finanzen des Vereins

- (1) Es können Mitgliedsbeiträge und Umlagen erhoben werden. Deren Höhe beschließt die Vertretendenversammlung. Die Höhe der Umlagen darf nicht höher als die Höhe der Mitgliedsbeiträge sein.
- (2) Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (3) Das Finanzgebaren des Vereins wird in einer Finanzordnung geregelt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins hat die Vertretendenversammlung mit absoluter 2/3 - Mehrheit zu beschließen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Dresden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen, von denen das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderung sich nicht auf den Zweck des Vereins und auf bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten beziehen.
- (2) Streitigkeiten aus dieser Satzung sind vordergründig einvernehmlich und gütlich zu regeln. Sollte das im Einzelfall nicht gelingen, werden die beteiligten Parteien vor Involvieren von Rechtsbeiständen ein Mediationsverfahren bei einem anerkannten Mediator in Dresden durchführen. Scheitert auch das Mediationsverfahren, ist Dresden Gerichtsstand.

§ 13 In Kraft treten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 06.11.2018 mit Wirkung vom Tag des Eintrags in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden.

Die Satzung vom 06.11.2018 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Vertretendenversammlung des Vereins am 02.11.2021 beschlossen.